Satzung der Gemeinde Hambrücken

über den Verkauf von Waren anlässlich wichtiger örtlicher Ereignisse in Hambrücken

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken am 28. April 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aus Anlass des Hambrücker Frühlingsfestes sowie der Hambrücker Kerwe dürfen in der Gemeinde Hambrücken die Verkaufsstellen am letzten Sonntag im April und am dritten Sonntag im Oktober jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Für das Jahr 2009 wird die Öffnung der Verkaufsstellen ausnahmsweise am zweiten Sonntag im Mai (10.05.2009) anstatt des letzten Sonntages im April genehmigt.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmer ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hambrücken über den Verkauf von Waren anlässlich wichtiger örtlicher Ereignisse in Hambrücken vom 28.03.2007 außer Kraft.

Hambrücken, den 29. April 2009

Thomas Ackermann

Bürgermeister